SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG

aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht 3. 3. 2020 (Prof. Schwaighofer, Prof. Venier)

I.

T gelingt es, mit Hilfe versteckter Kameras ein Video aufzuzeichnen, in dem sich der Politiker P, Abgeordneter zum Nationalrat, unter anderem bereit erklärt, gegen eine Parteispende von 500.000 € einen Initiativantrag für eine Änderung des X-Gesetzes einzubringen. In einem anonymen Schreiben bietet T dem P das Video um 500.000 € zum Kauf an. Falls er kein Interesse daran habe, werde er das Video diversen Medien zur Veröffentlichung zur Verfügung stellen. P reagiert jedoch nicht darauf.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von T und P! (§ 120 StGB ist nicht zu prüfen.)

II.

A betritt mit einem Küchenmesser in der Hand eine Tankstelle und fordert vom Tankwart B Geld. Der Tankwart B übergibt dem A daraufhin etwa 400 Euro Bargeld, dann sucht A das Weite. Aber A und B stecken unter einer Decke und haben den Überfall nur inszeniert. Das "erbeutete" Geld teilen sich die beiden.

B kauft von seinem Anteil seiner Freundin F zum Geburtstag ein Halskettchen. F wundert sich über B's Großzügigkeit. Daraufhin erzählt B ihr die Geschichte. F freut sich trotzdem über das Geschenk.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von A, B und F! (§ 298 StGB ist nicht zu prüfen.)

III. Prozessfall – anknüpfend an I.

Weil P nicht reagiert, nimmt T telefonisch Kontakt zum Journalisten J der Z-Zeitung auf und bietet ihm das Video gegen Bezahlung von 100.000 € an. Das Geschäft kommt zustande, das Video wird auf der Homepage der Z-Zeitung veröffentlicht.

P zeigt den Sachverhalt bei der Polizei an. Um den Urheber und Verkäufer des Videos zu ermitteln, will die Polizei das Handy des Journalisten J auswerten, um so eventuell die Telefonnummer und die Identität des Anrufers T herauszufinden.

- a) Wie muss die Polizei vorgehen, wenn sie an die Informationen auf dem Handy des Journalisten J kommen will?
- b) Gibt es rechtliche Hindernisse?
- c) Angenommen: Die Polizei erlangt tatsächlich das Handy und kann T auf diese Weise ausforschen. T wird daraufhin angeklagt. In der Hauptverhandlung wird das Erhebungsergebnis der Polizei verlesen, wonach T mit seinem Handy den Journalisten J angerufen hat.

T wird verurteilt. Kann sich T in einem Rechtsmittel gegen die Verwendung der Daten auf dem Handy des Journalisten J wehren? Wenn ja, mit welchem?

Viel Erfolg!

Achtung: Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Ergebnisse nur mehr persönlich im Sekretariat oder über LFU online erfahren werden. Der Zeitpunkt wird durch Aushang bekannt gegeben. Anfragen vorher sind zwecklos!